

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/963 —**

Erhöhung des Entgelts für Gefangenendarbeit

Da die in der Drucksache 12/677 gestellten Fragen zum Teil sehr allgemein oder unklar beantwortet wurden, dienen die folgenden Fragen der Konkretisierung.

Der Bundesminister der Justiz stellt in seiner Antwort auf die Drucksache 12/677 fest, daß der Tagessatz der Eckvergütung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene von 6,86 DM im Jahr 1986 auf 7,78 DM im Jahr 1990 gestiegen sei, was einer Erhöhung um 13,4 Prozent entspräche. Des weiteren führt der Bundesminister der Justiz aus, daß der Index der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im gleichen Zeitraum um insgesamt 7,1 Prozentpunkte angestiegen sei und schlußfolgert daraus, daß die Steigerungsrate für die Gefangenendarleistung mithin höher gewesen sei als die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten.

1. Handelt es sich bei der angegebenen Erhöhung der Gefangenendarleistung um 13,4 Prozent im Zeitraum von 1986 bis 1990 um das Bruttoentgelt oder das Nettoentgelt, also vor oder nach Abzug der auch von Inhaftierten zu zahlenden Arbeitslosenversicherung?
2. Sollte es sich, wie vorstehend ausgeführt, um Bruttoangaben handeln, wie fällt die Erhöhung des Gefangenendarleistungs in Prozenten aus, nachdem die Arbeitslosenversicherung abgezogen wurde?
3. Um wieviel Prozent hat sich die von Gefangenen zu zahlende Arbeitslosenversicherung im Zeitraum von 1986 bis 1990 erhöht?

Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten hat, kann sie gemäß § 195 Strafvollzugsgesetz von dem Arbeitsentgelt einen Betrag einbehalten, der dem Anteil des Gefangenen an dem Beitrag entsprechen würde, wenn er seine Bezüge als Arbeitnehmer erhielte. Der in § 174 des Arbeitsförderungsgesetzes geregelte Beitragssatz betrug im Jahr 1986 für

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vom 31. Juli 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Arbeitnehmer 2 vom Hundert und in den Jahren 1987 bis 1990 2,15 vom Hundert des Arbeitsentgelts. Beim Abzug eines entsprechenden Betrages vom Arbeitsentgelt der Gefangenen ergibt sich für das Jahr 1986 ein Nettotagessatz der Eckvergütung von 6,72 DM und für 1990 von 7,61 DM. Der Anstieg der Netto-Eckvergütung von 1986 bis 1990 beträgt demnach 13,2 vom Hundert.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte der Bundesrepublik Deutschland, die sich den Angaben des Bundesministers der Justiz zufolge von 1986 bis 1990 um 7,1 Prozentpunkte erhöht haben, Kostenfaktoren wie die Erhöhung bzw. Verbilligung der Heizöl- oder Benzinpreise, der Mieten sowie anderer Waren enthalten, die von Inhaftierten nicht erworben werden können und daher im Vergleich irrelevant sind?
Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Gefangeneneentgelt in aller Regel dem Erwerb von Genußmitteln wie Kaffee oder Tabak oder dem Kauf von Lebensmitteln dient?
Um wieviel Prozent haben sich im genannten Zeitraum die Lebensmittelpreise erhöht?
Um wieviel Prozent haben sich im genannten Zeitraum die Tabakpreise erhöht?

Das Arbeitsentgelt der Gefangenen steht nicht ausschließlich für die Beschaffung von Lebens- und Genußmitteln zur Verfügung. Nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes ist aus dem Arbeitsentgelt ein Überbrückungsgeld zu bilden, das dem notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung dienen soll. Nur einen Teil seines Arbeitsentgelts darf der Gefangene für den Einkauf der genannten Waren verwenden.

Die Verbraucherpreise für Nahrungsmittel haben sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes in den alten Bundesländern von 1986 bis 1990 um 5,3 vom Hundert erhöht. Gleichzeitig sind die Verbraucherpreise für Getränke und Tabakwaren um durchschnittlich 1,9 vom Hundert gestiegen. Dagegen übertraf der gesamte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte 1990 den Stand von 1986 um 7,1 vom Hundert. Somit ist davon auszugehen, daß die Erhöhung der Preise für die von Gefangenen bevorzugten Waren unter der Erhöhung des gesamten Verbraucherpreisniveaus lag.

5. In anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft, zum Beispiel in Frankreich, den Niederlanden, Dänemark und Italien, wird teilweise schon seit Jahren ein weit höheres Entgelt für Gefangenearbeit gezahlt.
Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, im Rahmen der europäischen Integration die Höhe des in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Entgelts den in anderen europäischen Ländern gezahlten Vergütungen anzugeleichen?

Der Bundesregierung sind die genauen Beträge des in den anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft gezahlten Gefangenearbeitsentgelts nicht bekannt. Die für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus, diese Informationen beizubringen. Im übrigen ergibt sich aus der euro-

päischen Integration derzeit keine Notwendigkeit, gegebenenfalls vorhandene Unterschiede in der Höhe des Arbeitsentgelts der Gefangenen auszugleichen.

6. Strebt die Bundesregierung an, Gefangene dazu zu motivieren und gegebenenfalls auch gesetzlich zu verpflichten, vom Erlös aus geleisteter Arbeit einen opferbezogenen Schuldausgleich zu leisten?
Hält die Bundesregierung es für nötig, zur Umsetzung dieser Absicht das Entgelt für Gefangenendarbeit so weit zu erhöhen, daß der Gefangene dazu in der Lage ist?
7. Beabsichtigt der Bundesminister der Justiz, ein Entschuldungsprogramm für Gefangene
a) durch ein gesondertes Gesetz in das Strafvollzugsgesetz einzuführen,
b) auf Länderebene zu fördern?
Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?

Verpflichtungen zum Ersatz eines durch Straftaten herbeigeführten Schadens ergeben sich aus anderen bereits geltenden Rechtsvorschriften. Außerdem schreibt § 73 des Strafvollzugsgesetzes u. a. vor, daß der Gefangene in dem Bemühen unterstützt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln.

Derzeit besteht keine Notwendigkeit, weitere bundesgesetzliche Vorschriften zu erlassen. Die Entwicklung und Durchführung von Entschuldungsprogrammen ist wie die Ausführung der Regelungen des Strafvollzugsgesetzes überhaupt nach der verfassungsmäßigen Ordnung Aufgabe der Länder. In der Antwort auf die Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage vom 4. Juni 1991 – Drucksache 12/853 – ist schon darauf hingewiesen worden, daß entsprechende Maßnahmen auf regionaler und örtlicher Ebene durch Entschuldungsfonds und andere Projekte in Angriff genommen sind.

8. Liegen dem Bundesminister der Justiz Zahlen zur Verschuldungssituation von Gefangenen aus einzelnen Bundesländern vor?
9. Sind in der Vergangenheit vom Bundesministerium der Justiz keinerlei Erhebungen über die Verschuldungssituation von Strafgefangenen durchgeführt worden?
Wenn nicht, beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz in absehbarer Zeit, sich über die Verschuldungssituation unter Strafgefangenen kundig zu machen?

Dem Bundesminister der Justiz liegen keine umfassenden Zahlen über die Verschuldungssituation der Strafgefangenen in der Vergangenheit oder Gegenwart vor. Die in der Frage angesprochene Erhebung würde zu einem nicht unbeträchtlichen Aufwand führen, ohne daß dies derzeit zu einer Verbesserung der Lage beitragen könnte.

10. Ist dem Bundesminister der Justiz bekannt, daß es im vergangenen Jahr in einer Reihe von Haftanstalten zu Unruhen gekommen ist?
11. Ist dem Bundesminister der Justiz bekannt, daß bei den meisten dieser Unruhen und Aufstände die Forderung nach einer Erhöhung des Arbeitsentgelts erhoben wurde?
12. Hält der Bundesminister der Justiz diese Forderungen für berechtigt oder für unberechtigt?

Nach Mitteilungen der Landesjustizverwaltungen sind im Jahr 1990 in einigen Justizvollzugsanstalten Unruhen zu beobachten gewesen, bei denen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in erster Linie die Forderung nach einer Amnestie erhoben wurde. In einigen Anstalten ist dabei auch eine Erhöhung des Arbeitsentgelts und die Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung gefordert worden.

Bei der Beurteilung einer Forderung nach Erhöhung des Arbeitsentgelts kann die angespannte Lage der Länderhaushalte nicht außer Betracht bleiben. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 der Kleinen Anfrage vom 4. Juni 1991 – Drucksache 12/853 – Bezug genommen.